

ARBEITSBLATT

für die Feststellung der Teilbefreiung von der Kanalgebühr für das Anwesen:
(Genehmigung eines zweiten Wasserzählers)

in

Antragsteller:

Straße:

Tel.

Ort:

66359 Bous

Rechtsgrundlage :

Satzung der Gemeinde Bous über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentlichen Abwasseranlagen vom 09.12.1992 und 28.09.2000

§ 6 Abs. 2:

Als häusliche und gewerbliche Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

§ 6 Abs. 10: Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung der Heizungsanlagen genutzte Wasser.
- c) das zur Sprengung von Vor- und Hofgarten verwendete Wasser.

Voraussetzung

Als Voraussetzung für die Genehmigung zur Einrichtung eines zweiten Wasserzählers müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- zu a): Es handelt sich dabei **nachweislich** um Wasser, das **nicht** für hauswirtschaftliche Zwecke genutzt wird!
- zu b): Das Wasser wird **nicht** zur Befüllung der Heizungsanlage genutzt.
- zu c): Es handelt sich ausschließlich um Wasser, das zu Sprengung von Vor- und Hofgarten verwendet wird.

Antrag vom:

Bearbeitet:

DU: GWBS

(Unterschrift Grundstückseigentümer)